

Volkstimme

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Zur Poststelle erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage mit dem Datum des folgenden Tages. — Herausgeberlicher Redakteur (mit Ausnahme der Vorlage „Neue Welt“) S. Baumüller, Magdeburg. Preis von 2 M., Harz- und Magdeburg-Pfennig. Druck von Franz Schäfer, Magdeburg. Geschäftsstelle: Breiteweg 127, Redaktion: Breiteweg 127 (Eingang Schreibereistraße). Herausdruck-Aufzug Nr. 1667, Amt L.

Postnummerabrechnung zahlbarer Abonnementkreis: Wittenbergh. inkl. Brüderlohn 2 M. 25 Pf. monatl. 80 Pf. Preßenzband in Deutschland monatl. 1 Grempl. 1,70 M. 2 Grempl. 2,90 M. In der Republik u. den Kolonien 2 M. monatl. 70 Pf. Bei den Postanstalten 2,50 M. zzgl. Bezahlung. Einzelne Nummern (ehemal. bei Montag erschienenen Sonntagsblätter) 5 Pf. mit „Neue Welt“ 10 Pf. Unterdruckgebühr 15 Pf. Zeitungsliste Nr. 7242

Nr. 282.

Magdeburg, Freitag, den 3. Dezember 1897.

8. Jahrgang.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.

Der Entwurf einer Militär-Strafgerichts-Ordnung.

Der vollständige Entwurf der Regierung zur Reform des Militär-Strafverfahrens liegt uns zur Stunde noch nicht vor, dagegen gibt ein Beiheft des Militär-Wochenblattes ausführliche Mitteilungen über den Inhalt der umfangreichen Vorlage. Danach entspricht der Entwurf ungefähr den Mutmaßungen, welche in letzter Zeit bereits durch die Presse gegangen sind und welche wir schon kürzlich einer Beipräfung unterzogen haben. Wir teilen die wichtigsten Bestimmungen nachfolgend mit:

I. Umfang der Militär-Strafgerichtsbarkeit.

Die Militär-Gerichtsbarkeit umfaßt die militärischen und bürgerlichen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Was die der Militär-Strafgerichtsbarkeit zu unterstellenden Personen anlangt, so bleiben im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der preußischen Militär-Strafgerichtsordnung maßgebend. Auch die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere sollen wegen aller kraschen Handlungen der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Die Personen des Beurlaubtenstandes haben einen auf einzelne machbare Handlungen, welche mit ihrem militärischen Dienstverhältnis im Zusammenhange stehen, beschränkten Militärgerichtsstand.

Die dem Beurlaubtenstand angehörigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes bleiben wegen Zweikampfs mit fremden Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Anteilstragens der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

II. Ausübung der Militär-Strafgerichtsbarkeit.

1. Der Gerichtsherr und seine Organe.

2) Der Gerichtsherr steht im Mittelpunkte der Gerichtsverfassung wie des Verfahrens. Ihm steht nicht nur die Strafverfolgung zu, sondern er leitet zugleich in entscheidender Weise das gesamte Untersuchungs-Verfahren.

Die erforderlichen Untersuchungshandlungen werden, soweit sie nicht, wie die einstweilige Erhebung vom Dienste, die Verhaftung, die Einleitung, oder Einstellung des Verfahrens und die Verfügung der Anklageerhebung, unmittelbarer Ausfluss der Kommandogewalt sind, in welchen Fällen die Verfügung durch den Gerichtsherrn allein erfolgt, durch die den Gerichtsherrn zur Seite stehenden Gerichts-Offiziere oder richterliche Militär-Justizbeamten vorgenommen.

Letztere sind nicht selbständige Untersuchungsrichter, sondern haben allen Anordnungen des Gerichtsherrn auch bei abweichender Auffassung zu entscheiden.

Niemals ist der Gerichtsherr erkennender Richter.

b) Die Gerichtsbarkeit bleibt wie bisher eng an die Truppenverbände angeknüpft. Ebenso bleibt die Einteilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Die Organe der Gerichtsherrn für die niedere Gerichtsbarkeit sind die Gerichts-Offiziere, für die höhere Gerichtsbarkeit die Kriegsgerichtsräte und Ober-Kriegsgerichtsräte.

Die Gerichts-Offiziere werden von dem Gerichtsherrn aus der Zahl der Subalternoffiziere seines Bereichsbereichs ausgewählt. Ihnen fällt die Untersuchungsführung und die Vertretung der Anklage vor den Standgerichten zu.

Die Kriegsgerichtsräte und die Ober-Kriegsgerichtsräte sind mindestens oder mittelbare Reichsbeamte, je nachdem ihre Ernennung, wie bei der Marine, durch den Kaiser oder den betreffenden Kommandeur erfolgt. Sie sind richterliche Militär-Justizbeamte. Gleich den Richtern bei den bürgerlichen Gerichten erfolgt die Ernennung am Petersplatz.

Neben die Verteilung der Geschäfte unter mehrere ihm zugeordnete richterliche Militär-Justizbeamte bestimmt der Gerichtsherr. Die Verteilung wird nach dem Vorgang in Preußen regelmäßig truppentypisch erfolgen.

2. Die erkennenden Gerichte.

Erfassende Gerichte erster Instanz sind für die niedere Gerichtsbarkeit Standgerichte (Feld- und Bord-Standgerichte), für die höhere Gerichtsbarkeit Kriegsgerichte (Feld- und Bord-Kriegsgerichte).

Erfassende Gerichte zweiter Instanz sind die Kriegsgerichte für die Entscheidung über Verhafungen gegen Urteile der Standgerichte, für die Entscheidung über Verhafungen gegen Urteile der Kriegsgerichte in erster Instanz.

Oberer Gerichtsherr für die gesamte bewaffnete Macht des Reichs ist das Reichsmilitägericht als Rechtsinstanz hinsichtlich der Kriege der Ober-Kriegsgerichte. Die Errichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bavaria wird besonders geregelt.

Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar Offizieren. Ihre Zuständigkeit ist im Frieden auf leichtere militärische Vergehen beschränkt, erfasst sich nur auf Personen, welche nicht Offizieramt haben, und geht bis zu einem höchsten Strafmaß von schwerester Freiheitsstrafe, bzw. bei Übertretungen auf Haft bis zu drei Jahren.

Die Kriegsgerichte, welche in erster Instanz für alle Sachen zuständig sind, die nicht nur die Standgerichte gehören, und in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Berufung gegen standgerichtliche Urteile entscheiden, bestehen aus fünf Richtern, unter denen ein Kriegsgerichtsrat soll befinden muss. Das übrige Richtersonat soll aus Offizieren bestehen.

Am Feld- und am Bord können die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Standgerichte und der Kriegsgerichte nicht unbedingt zur Anwendung kommen; es werden hier Ausnahmen zugelassen und die Zuständigkeit der Standgerichte erhöht.

Als Berufungsgericht für die in erster Instanz kriegsgerichtlich erfassten Sachen werden bei den Generalquartieren und dem Oberquartier der Marine Kriegsgerichte gebildet. Sie bestehen aus fünf Richtern, unter denen zwei Ober-Kriegsgerichtsräte sich befinden müssen.

Das Reichsmilitägericht hat die Aufgabe, eine einheitliche Rechtsprechung durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze herzuführen. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitägerichts werden auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt. Die Senate dieses Gerichts bestehen aus vier militärischen und drei nichtmilitärischen Mitgliedern. Das Reichsmilitägericht ist einschließlich Rechtsprechung. Es ist ferner u. a. zuständig, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem zuständigen höheren militärischen Rechtsinstanz zu entscheiden.

der dem Gerichtsherrn zugewiesenen Entscheidung über ein Rechtsmittel; zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gerichtsherrn sowie gegen Beschlüsse der Gerichte in bestimmten Fällen.

Ständige Organe der Militär-Gerichtsbarkeit sind der Gerichtsherr und die ihm zugeordneten Militär-Justizbeamten. Von den drei Offizieren der Standgerichte sind zwei, von den Offizieren der Ober-Kriegsgerichte sind sämtliche für ein Geschäftsjahr vom Gerichtsherrn zu bestellen. Die juristischen Mitglieder des Reichs-Militärgerichts werden auf Lebenszeit ernannt.

Unteroffiziere und Gemeine werden zu den Gerichten nicht mehr herangezogen. Nur Militärpersonen im Offiziersrang sollen Richter sein.

III. Das Verfahren.

Die Gerichte urteilen nicht mehr auf Grund der Akten, sondern auf Grund der mündlichen Befreitung des Angeklagten und der Zeugen. Anklage und Verteidigung liegen bei verschiedenen Personen.

1. Ermittlungsverfahren.

Es wird geführt durch den Gerichtsherrn und seine Organe.

2. Eröffnung.

Der Gerichtsherr stellt nach Abschluß desselben entweder das Verfahren ein oder verfügt die Anklageerhebung. Im letzten Falle fertigt der mit der Anklageerhebung beauftragte Offizier oder Kriegsgerichtsrat die Anklageurkunde.

3. Hauptverhandlung.

Sie erfolgt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einen Teil derselben durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit befürchtet.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen der Abschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der Disziplin zu erfolgen hat, bestimmt der Kaiser.

IV. Verteidigung.

In allen vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungen darf der Angeklagte sich des Besitzandes eines Verteidigers bedienen, jedoch erst, nachdem die Anklage erhoben ist. Rechtsanwälte sind grundsätzlich bei bürgerlichen Verbrechen und Vergehen, allgemein dagegen aktive Offiziere u. als Verteidiger zugelassen.

Die Zulassung der Rechtsanwälte zum Aufstreben vor den Militärgerichten erfolgt hinsichtlich des Reichs-Militägerichts durch den Präsidenten desselben, im übrigen durch die oberste Militär-Justizverwaltungs-Behörde (Reichs-Justiz, Reichs-Marineamt und Kriegsministerium).

Bei Standgerichten wird eine Verteidigung nicht zugelassen.

V. Strafverfügungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Ausschaltung des öffentlichen Rechtsweges ist eine Festsetzung der Strafe durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn zulässig.

VI. Verfahren gegen Abwehrende.

Es wird vereinfacht, um auf die Rückkehr des Fahnenstüchträgers einzutreten.

VII. Ordentliche Rechtsmittel.

Der Entwurf schließt sich der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung in der Hauptsache an, nur schränkt er aus militärischen Rücksichten die Fälle einer zulässigen Beschwerde erheblich ein und bestimmt die Scheidung in einfache und sofortige Beschwerden.

Berufung kann statthaften gegen alle Urteile erster Instanz, sowohl standgerichtliche wie kriegsgerichtliche. Revision gegen Urteile der Standgerichte gibt es nicht. Das Wiederaufnahmeverfahren wird eingehendt.

Eine umfassende neue Prüfung eines Urteils niederer Instanz soll aber nicht in jedem Fall eintreten, vielmehr soll sie auf diejenigen Punkte beschränkt werden, in denen das Urteil erster Instanz durch bestimzte Beschwerden angegriffen wird.

Die Beschwerdepartei, deren Aufstellung zur Rechtfertigung der Berufung verlangt wird, müssen klar erkennen lassen, ob die Anfechtung gegen die Entscheidung des Schuldsprache oder gegen welchen anderen Teil des Urteils gerichtet ist, und falls die Beschwerdepunkte auch in dieser allgemeinen Umrisse nicht erkennbar sind, hat zur Darstellung darüber die Vernehmung des Angeklagten durch einen Gerichts-Offizier oder Kriegsgerichtsrat zu erfolgen.

Die Aufnahme eines solchen Protokolls bietet auch Gelegenheit, dem Angeklagten von einer gänzlich aussichtslosen Berufung abzuraten. Ein Gerichts-Offizier ... damit nur beantragt werden, wenn es sich um die Berufung gegen einen standgerichtlichen Urteil handelt.

Die Frist einer Revision beträgt eine Woche. Diese Frist gilt für Einlegung und Begründung der Revision. Erfolgt keine Begründung in dieser Frist, so ist der Angeklagte ... eine Amturkunde zu Protokoll zu vernehmen.

Gegen die im Felde und an Bord eines Schiffes ergangenen Urteile gibt es kein Rechtsmittel.

VIII. Bestätigung der Urteile.

Ein Urteil erlangt Rechtskraft, sobald es durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist. Die Bestätigung löst die militärgerichtliche Entscheidung völlig unberührt. Durch die Bestätigungsordre soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Urteil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Berufung zurückzuführen ist, am 1. Januar des folgenden Jahres bestätigt zu sein.

Im weiteren Abschluß behandelt der Entwurf die Bezeichnungen in Krieg und am Bord, die Wiederaufnahme, die Strafrollstreichung, die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entwurf wird vom Vorwärts wie folgt beurteilt: Die Regierung befindet sich offenbar in der Meinung, daß sie mit dieser Vorlage ein großes Entgegenkommen gegen die Wünsche der Nation beweise. Und ohne Zweifel wird die regierungstreue Presse ihrer Gebiete in ob dieser Vorlage überschwängliche Loblieder singen.

Die Nation wird aber in diese Loblieder nicht einstimmen können. Sie wird vor allem ihre Stellung zu den übrigen aktuellen Fragen der Politik, insbesondere zu den Marinenlöhnen, nicht durch dieses „Gelehrte“ der Regierung irgendwie beeinflussen lassen. Sie erinnert sich vielleicht gerade im gegenwärtigen Augenblick mit Güterlust daran, wie unschöne Bemühungen sie aufwenden mußte, um die Erziehungs- und Erholungsleistungen der Militärs einzigermaßen zu erschüttern, um endlich auf dem Gebiete des Militär-Gerichtsverfahrens einen Schritt nach vorwärts zu erlangen.

Und mehr als einen Schritt nach vorwärts bedeutet diese Vorlage nicht.

Moderne Rechtsanschauungen, verbreitet der Reichskanzler, wolle er in die Militärjustiz einführen. Aber es ist nur ein matter Hauch modernen Geistes, der in der jetzt fertiggestellten Vorlage weht. Der morsche Bau der Militärjustiz des altpreußischen Soldner- und Werberheeres wird nicht abgetragen, sondern nur mit einigen neuen Pfählen gestiftet und mit neuem Anstrich aufgeputzt.

Auch die hütigkeiten Verschleppungen des Soldatenbleibens der Militärjustiz vorbehalten. Das sei nötig, sagt man, im Interesse der Autorität der Kommandogewalt und der Ausschließung jedes fremden Einflusses auf die militärische Disziplin. Es ist aber gar nicht abzuweichen, wieviel die Disziplin dadurch leidet sollte, wenn der Soldat, der irgend ein bürgerliches Strafvergehen beging, vor den bürgerlichen Richter gestellt wird. Nicht die Disziplin im besseren Sinne des Wortes ist es, um der willen der Soldat nur Soldat sein soll auch dem Richter gegenüber, sondern nur der falsche Ehrebegriff, der künstlich im Militär großgezogen werden soll, fordert eine derartige Bestimmung. Der Soldat, der einen Diebstahl begeht, wird beim Militärgericht weit strenger bestraft, als beim Civilgericht, weil der Militärgericht eine solche That als besonders „entehrend“ für einen Soldaten ansieht. Aber der Offizier, der sich gegen das Duellverbot vergeht, er findet noch mildere Richter bei seinen „Standesgenossen“ als bei den Civilrichtern, denn seine That gilt dort als besonders „ehrenhaft“. So entstehen durch die Einbeziehung der bürgerlichen Strafsfälle in die Militärkompetenz die schlimmsten Abweichungen von dem obersten bürgerlichen Rechtsgrundzirk: Gleicher Recht für alle.

Der Gerichtsherr soll zwar in seiner bisherigen Machtzülle erheblich beeinträchtigt werden. Doch werden ihm noch immer Befugnisse erhalten, die höchst bedeutsam sind. Noch immer ist er „Herr“ des ganzen Verfahrens. Er soll das ganze Untersuchungsverfahren leiten, der Untersuchungsrichter ist nur sein ausführendes Werkzeug; der Gerichtsherr befindet völlig frei über die Einleitung einer Strafverfolgung, über Verhaftung, über Anklageerhebung. Wie kann man derartige Funktionen einer einzelnen Person und noch dazu einem Laien übertragen? Besonders auffallend ist auch, daß der Gerichtsherr sogar darüber entscheiden soll, ob ein Straffall an das Standgericht oder Kriegsgericht verweisbar werden soll. Ferner hat der Gerichtsherr die Zusammensetzung der Gerichte selbst fast ganz in seiner Hand.

Bei solchen Einrichtungen kann naturgemäß nicht ausbleiben, daß die Militärgerichte unbewußt von Wille und Wunsch, von Auffassungen und Stimmenungen der Kommandeure im höchsten Maße beeinflußt werden.

Diese Beibehaltung der gerichtsherrlichen Kommandogewalt gibt keine Garantien für eine wirklich unabhängige Rechtsprechung. Und hiermit allein wäre dem Entwurf das Urteil gesprochen.

Dazu kommen aber noch viele andere sehr anfechtbare Dinge. Wir wollen heute nur noch einiges kurz streifen. In allen Instanzen der neuen Militär-Gerichtsbarkeit soll das Offizier-Laienelement völlig überwiegen vor dem Juristen-Element. In den Standgerichten soll nur von Laien geurteilt werden.

Am schlimmsten ist es bestellt mit der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Verteidigung. Die Öffentlichkeit ist durchaus in das Belieben der Militärgerichte gestellt. Die Verteidigung ist versagt während der Dauer des Untersuchungs-Verfahrens, wo sie gerade häufig am nötigsten für den Angeklagten ist. Sie ist bei militärischen Vergehen für Civilanwälte gänzlich ausgeschlossen und zu alledem hat die Militär-Justizbehörde frei zu entscheiden, ob ein Anwalt überhaupt angelaufen werden solle. Es würde also danach militärwürdige und militär-unwürdige Anwälte geben; die ersteren würden vermutlich etwa aus dem Kreise der Reserve-Offiziere hervorgehen.

Endlich erscheinen auch die Bestimmungen bezüglich der Rechtsmittel ungerechtfertigt. Die Fristen sind zu kurz bemessen. Die Bestimmung, daß die Prüfung in der Berufungsinstanz auf die Punkte beschränkt werden soll, in denen das Urteil erster Instanz durch bestimmte Beschwerden angegriffen wird, ist unklar und fordert alle möglichen Rechtsiebler heraus. Ebenso ist die Vernehmung des Angeklagten durch einen Gerichts-Offizier, der dabei „von einer gänzlich aussichtslosen Berufung abzuraten“ Gelegenheit habe durchaus vorverbißlich.

So läßt schon eine erste allgemeine Beurteilung der Vorlage erkennen, daß ihre Mängel die etwaigen Vorteile gänzlich verdunkeln. Wenn man auch gewisse Schwierigkeiten des bayerischen Verfahrens durch bessere Einrichtungen erzeigt hat, so bleibt die Vorlage doch gerade in Bezug auf die Rechtsicherheit für den Angeklagten weit hinter dem bayerischen Verfahren

ster aus die Zettel zugebracht sein werden, auf denen sie für oder wider den Streik erklären sollen. Sie fordern im allgemeinen eine Verbesserung ihrer Lage. Der Generalsekretär der Gesellschaft der Eisenbahnen-Anstellten hat in einem Schreiben den Eisenbahngesellschaften erklärt, die Konferenz habe wahrgenommen, daß die Gesellschaften den Angestellten nicht in gerechter und vernünftiger Weise entgegenkommen seien, wie sie zu erwarten berechtigt waren, und nach langer und sorgfältiger Erörterung aller in Beacht kommenden Fragen habe die Konferenz ihn (den Generalsekretär) beauftragt, den Eisenbahngesellschaften "freitwollig" mitzuteilen, daß, wenn sie auch fernerhin sich für nicht in der Lage halten, den Forderungen der Angestellten entgegenzukommen, er sie nochmals ersuchen müsse, deren Wünsche einem Schiedsgerichte zu unterbreiten.

Nachrichten aus Magdeburg.

Unser Genosse Bahle sollte sich gestern vor dem Landgericht wegen Militärbelästigung verantworten. Dieselbe soll begangen worden durch den Artikel, welcher die Aßäre in der Leipzigerstraße bezeichnet und sich mißbilligend über das Auftreten eines Unteroffiziers äußert. Gleichzeitig war Genosse Schenck, der an der Aßäre beteiligt war, wegen Widerstand angeklagt. Die Verhandlung wurde vertagt und Bahle wieder nach dem Neustädter Gefängnis gebracht.

Der Wagenmangel im Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg soll sich auf etwa 250 Wagen erstrecken. Der Central-Anzeiger hebt einen besondern Fall hervor, der den Wagenmangel und dessen Schädlichkeit demonstriert. Anknüpfend an diesen Fall schreibt dann der Central-Anzeiger: „Selbstverständlich liegt es uns fern, aus derartigen Vorommunen auch nur den leichten Vorwurf gegen die wirtschaftige Eisenbahndirection oder gegen die ihr untergebenen Amtsstellen zu erheben. Im Gegenteil... liegt doch der Krebschaden im Spaten und zwar, wie es scheint, in einer verfehlten Ersparnis- und Nebenschwirtschaftspolitik.“ Der Charakter des Central-Anzeigers offenbart sich hierin: „Wie es scheint“ liegt dem Wagenmangel eine verfehlte Ersparnis- und Nebenschwirtschaftspolitik zu Grunde. So kann nur jemand sprechen, der sich der Behörde als rechtmäßiges Glied der herrschenden Gesellschaft zeigen will. Es scheint nicht nur, es liegt vielmehr tatsächlich eine verfehlte Ersparnis- und Wirtschaftspolitik dem Uebel zu Grunde.“

Der Central-Anzeiger tritt bekanntlich für jede Marine- und Militärvorlage ein. Er ist also stets dafür, daß nicht allein dem Staat erdrückende Lasten aufgebürdet werden, auch dafür, daß der Staat seine Gunnahmen für Militär und Marine verdubelt und wichtige Kulturzweige vernachläßigt. Weil der Militarismus zu Wasser und zu Lande so ungeheuer viel Millionen verschlingt, ist die Regierung gezwungen, eine „verfehlte Ersparnis- und Nebenschwirtschaft“ zu betreiben. Unter dieser verfehlten Finanzwirtschaft leiden u. a. die Verkehrsverhältnisse und Einrichtungen. Das ist treffend aus vorstehendem Artikel zu erkennen. In demselben gibt der Central-Anzeiger selbst zu, daß der Wagenmangel eine Folge der „verfehlten“ Finanzpolitik ist. Aber warum die Regierung eine „verfehlte“ Finanzpolitik betreiben muß, das zu schreiben fällt dem Blatte nicht ein. Würde das Blatt das thun, dann käme es mit sich selbst in Streit. Wenn jenes Blatt weiter steht, ja die Regierung bei Marine- und Militärvorlagen, trügt also mit dazu bei, daß am verfehlten Ende gekauert werden muß, nur um dem Moloch Militarismus Nahrung in den Schlund zu werfen. Was hilft das Jammern über Wagenmangel und verfehlte Ersparnis- und Nebenschwirtschaft, wenn dasselbe zusammenhängende Blatt an anderer Stelle für Militär- und Marinevorlagen ist erwähnt? Die Arbeiter, welche leider noch den Central-Anzeiger lesen, werden aus den eben hergehobenen Thatsachen die politische Unfähigkeit des Blattes erkennen. In dieser selben Klarheit werden auch die Leser jenes Blattes erhalten - abschließend. Sie können Arbeiter und Arbeitnehmerin, die denkfähig sein wollen, so sich ein für das Volk schädliches Blatt unterstützen?

Der Geschäftsführer Paul Löffel, Breiteweg Nr. 18, ist auf Widerstand als Fleischbeschauer öffentlich angeklagt worden, und somit zur Vernehmung bis in §§ 1 und 9 der Bezirks-Polizei-Berordnung vom 11. Januar 1896 bezeichneten Untersuchungen im Polizei-Bezirk Magdeburg berechtigt.

Ein Fahrrad ist aus einem Hause der Greifswalderstraße gestohlen worden. Es trug die Marke Diamant Nr. 8 und stammt aus der Fabrik von Gebr. Rosigkeit in Chemnitz-Reichenbrandt. Fabriknummer 1540.

Ein Balken- und Dielenbrand entstand Dienstag abend gegen 10 Uhr in Kochenauerstr. 52. In der 2. Etage im Bordinneren waren durch einen Rauchabzugskanal die Balken und Dielen unter dem Ofen in Brand geraten. Die Feuerwehr befreite bei einer salbündigen Arbeit die Gefahr.

Die Teilnehmer an den Stadt-Herauszeichnungen Magdeburg, Schönebeck (Elbe) und Bitterfeld (Elbe) sind vom 1. Dezember ab zum Sprechverkehr mit Uelzen (Hannover) zugelassen. Die Schluß für das gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten Dauer beträgt 1 Mark.

In den Wagen der Straßenbahn sind vom 1.-30. Nov. folgende Gegenstände gefunden worden, die sich im Friedbureau, 3, Breiteweg 53, in Bewahrung befinden: 6 Regenschirme, 1 Badezettel, 1 Brot, 1 Schürze und 1 Hölzerarbeit. 1 Klempner, 1 gebrochener Ring, 1 Vorhang, bat Geld, 1 Serviette, 1 Stock, 1 Gefangenbuch, 1 Sonnenfalte, 1 Pompadour, 1 Pfund und diverse Handtaschen.

Aus einem Garten der Friedrichstraße sind in der Nacht zum 20. November Rosenstock gestohlen worden. Der Wert beträgt 1 Mark. Der Antaus wird gewertet.

In der Sachsenhalle leiten wir: Dienstag abend veranstaltete Herr Oberbürgermeister Schneider in den neuerrichteten Räumen des Bürger- und Stadtoberhaupten-Saales einen Ball, an dem etwa 300 Personen teilnahmen. Die Sitzen der Militär- und Bürgelbediensteten ebenfalls erhielten. Der Ball verlief in der glänzenden Weise. Sie konnten zwei Tage früher über die Vorbereitung im Rathaus aufzuteilen. Für den glänzend verlaufenen Ball wird, soweit wir ersehen, Vergütungsscheine nicht bezahlt.

Zum Wahlkampf in Magdeburg.

Die Wahl findet vermutlich im Frühjahr 1898 statt. Kandidat ist der Sozialdemokrat Wilhelm Pfaukisch-Berlin.

(Vorstand: A. Fabian, F. Königstedt, E. Lankau)

Die Volksversammlung im Dreikaiserbund, mit der die Wahlbewegung eingeleitet wurde, verlief fröhlig. Anwesend waren ca. 1200 Personen — damit war das Total gefüllt. Genosse Pfaukisch besprach die politische und wirtschaftliche Lage in einer der Versammlung recht gehörigen Weise. Sein Hauptanliegen war unter Ablauf der Flottenpläne, die Weltmachtpolitik und den Kampf gegen die Sozialdemokratie gerichtet. Pfaukisch sprach überzeugend, klar und allgemeinverständlich. Aufmerksam wurde seinen Worten gelascht. Die entscheidendsten Stellen seiner Rede wurden mit Beifall belohnt, wie denn auch am Schlusse der Rede minutenlange Beifallserklärung erfolgte. Mit seinen Ausführungen waren die Anwesenden einverstanden — nicht die Person erhob Widerspruch. Damit behandelte die Versammlung zugleich ihr Einverständnis mit der Haltung der sozialdemokratischen Presse. In der Debatte regte Schmidt die schriftliche Agitation für die Volksstimme an — 100 neue Unterstützer wünschte der Wahlkreis einzubringen. Die Versammlung war eine fröhliche. Sie wäre noch besser ausgedrückt bekommen, wenn eine Resolution zur Abstimmung vorgelesen und die Versammlung zu unterschreiten.

alten Schlachtruf geschlossen worden wäre. Einen ausführlichen Bericht bringen wir morgen.

Die Wahlagitator wird fortgesetzt. Damit Genosse Pfaukisch noch vor Weihnachten den Parteigenossen und Geschwistern der einzelnen Stadtteile sich vorstellen kann, sind folgende Versammlungen geplant: Dienstag, den 7. d. M., in der Krone (Alte Neustadt), Mittwoch, den 8. d. M., in der Heribert Bierhalle (Südenburg), Dienstag, den 14. d. M., im Weizen Hirsch (Neue Neustadt) und Mittwoch, den 15. d. M., im Thaliaaal (Buckau). Die Versammlungen werden bereits heute publiziert, damit die Parteigenossen die angegebenen Tage mit Versammlungen verhindern.

Das Wahlkomitee hat sich wie folgt konstituiert: E. Lankau (Spielgartenstr. 1), Vorsitzender, F. Königstedt (Schönigerstr.), Schriftführer, A. Fabian (Buchhandlung der Volksstimme), Kassierer.

Die Kandidaten für die bevorstehende Reichstagwahl sind: Für die Deutlich-soziale Reformpartei: Dr. Lindstroem-Goslar, für die Nationalliberalen: Landgerichtsrat Heynacher, für die Freisinnigen: Stadtvorsteher Raßbach, für die Sozialdemokraten: Lichler Pfaukisch-Hamburg. Wir ändern die einem hiesigen Blatte entnommene Gruppierung um deswillen nicht, da nach biblischen Grundsätzen „die letzten die ersten sein werden“ — am Tage der Entscheidung.

Gegen die revolutionäre Sozialdemokratie Ausnahme-gesetz zu schmieden, ist der Wunsch des Rechtsanwalts Stern. Er richtete in der Versammlung der National-liberalen an die Abgeordneten Reichardt und Seyffardt die Frage, ob sie einem ausschließlich gegen die Sozialdemokraten gerichteten Gesetze zustimmen würden. Die beiden Abgeordneten wichen einer direkten Antwort aus. Es war ihnen erschlich unangenehm, so direkt vor die Pistole gejagt zu sein. Das Verhalten des Rechtsanwalts Stern wird erklärlich durch seine Bemerkung: „Wir sind doch unter Parteigenossen.“ Was sollten die beiden Abgeordneten auch sagen? Das Klügste war in diesem Falle — Schweigen. Hatte der Abg. Reichardt die Einbringung des „preußischen Sozialistengesetzes“ für einen schweren politischen Fehler bezeichnet, so hatte andererseits Abg. Seyffardt offen bekannt, daß gar keine Veranlassung zur Einbringung dieses Gesetzes vorlag. „Man macht doch nicht Ausnahmegesetze zum Vergessen, sondern nur im äußersten Notfalle; ein Notfall war indeß nicht gegeben“ — sagte Abg. Seyffardt — und fügte hinzu: „daß der Kampf zwischen den staatsverhaltenden Parteien und der Sozialdemokratie (war nicht geringer geworden), doch in ruhigeres Fahrwasser gelangt sei“. Damit ist offen zugegeben, daß die Sozialdemokratie nichts unternommen hat, was die Einbringung des Sozialistengesetzes rechtfertigen könnte. Ein besseres Zeugnis kommt der sozialdemokratischen Agitation sicherlich nicht ausgestellt werden. Wenn trotzdem Rechtsanwalt Stern Sehnsucht nach einem neuen Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie hegt, so bedenkt er damit die Sozialdemokratie unter Ausnahmegesetzen stellen zu wollen, wenn gar keine Veranlassung hierzu vorliegt. Die Konservativen würden sicherlich mit Freuden die Hände nach diesem in Magdeburg weilenden Kleinode ausstrecken, wenn sie von dessen verbreitender Kraft Kenntnis hätten. Bei den bevorstehenden Wahlen dürften die Nieder der Landtags-Abgeordneten uns unschätzbares Material sein. Wir sehen: es verlohnt sich die Gegner in ihren Schlupfwinkel aufzusuchen. Hier entdeckt ihnen so manches Wort von weittragender Bedeutung — „wir sind doch unter Parteigenossen“.

Gegen den Vorstand des nationalliberalen Vereins ist eine Anzeige erfolgt. Ob wegen der Neuherzung, daß die Nationalliberalen fortgesetzt gegen das Vereinsgesetz vertreten oder die Polizeistunde überzogen haben, konnten wir nicht erfahren. Oder sollte die Verhauung gar nicht augenblicket gewesen sein.

Polizei und Volksstimme.

Der Schuhmann-Doppelposten steht noch! Er zog Mittwoch früh 8 Uhr auf und wurde abgelöst um 11, 2 und 5 Uhr. Schuhmann Binternagel zieht nicht mehr auf.

Auf Grund polizeilicher Anzeige ist dem Militär nicht nur das Betreten der Buchhandlung, sondern auch das Betreten der Druckerei verboten. Also nicht nur die Jugend, sondern auch das Militär ist ohne unser Zuthun auf die sozialistische Literatur resp. Verkaufsstelle aufmerksam gemacht worden. Ein Schaden kann uns hieraus sicherlich nicht erwachsen.

Allgemein wird angenommen, daß der amtierende Regierungspräsident der Provinz Sachsen, Herr v. Bötticher, die Magdeburger Polizeipraktiken gegen unsere Buchhandlung nicht dulden würde. Wir können dem beipflichten. Kleinliche Maßnahmen, wodurch das Ansehen der Behörden leidet, waren Herrn v. Bötticher stets zuwidder.

Dienstag früh 8 Uhr ist der Doppelposten wieder aufgezogen. — (Fortsetzung morgen.)

Gemeinde-Zeitung.

Es verlohnzt sich noch, aus der letzthin stattgefundenen Sitzung der Stadtverordneten in Magdeburg das Auftreten des Stadtverordneten Raßbach bei der Frage der Regelung der Gehälter der städtischen Beamten zu erwähnen. Herr Raßbach beantragte, die Bureauvorsteher der Vorstädte sollen in die Gehaltsklasse I aufgerückt werden. Der Antrag findet selbstredend unsere Unterstützung. Nicht aber die Begründung: „Die Bureauvorsteher sollten in die Gehaltsklasse I aufgerückt werden. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, ihren Untergebenen mehr Respekt einzuflößen; sie erhalten eine größere Autorität und könnten dann ihre Untergebenen besser beherrschen.“ So sagte Raßbach zuerst wörtlich und ist in eine Diskussion gesplogen, war, meinte er erst, die Vorsteher müßten vielseitig sein und zweitens auf vielen Gebieten arbeiten. Die erste und Hauptbegründung spricht für sich selbst, wir wollen ihr

sein Wort weiter anhängen. Hierbei wollen wir aber gleich noch hervorheben, daß für den Antrag Raßbach der Stadtvorsteher Bartels-Neustadt (dritte Wählerklasse) nicht zu haben war! Auch regte sich keiner der Herren, weder Duchstein noch Raßbach oder Bartels (überhaupt nicht einer der Vertreter der 3. Wählerklasse) um die Verbesserung der so niedrigen Löhne der städtischen Arbeiter und Unterbeamten anzuschneiden. Das spricht alles dafür, daß sie nicht an die denken, die sie hauptsächlich vertreten sollen: an die Wähler der ärtesten Wählerklasse.

Nachrichten aus der Provinz.

Aken. (Reichenfand.) In der Elbe wurde die Leiche des Kaufmanns Homann gefunden.

Mündorf. (Berschütz.) Der am Freitag durch Erdmauer verschüttete Bergmann Kleemann ist am Samstag mittag aufgefunden worden. Sein Leichnam zeigte einen Schädelbruch, sowie Brust- und Beinbrüche.

Mansfeld. (Verschwunden.) Zwei Schüler der Musikhalle, Edwin Hinze und Edmund Kunze aus Berlin, sind seit Mittwoch spurlos verschwunden.

Mühlhausen. (Unvorsichtigkeit.) Im Dorfe Lauf ging der Jäger Kreuz mit der Waffe unvorsichtig um. Sie entlud sich. Der Schuß drang in das rechte Auge und töte den Jäger.

Oberhof i. Th. (Schnee.) Unser kleines, aber im Sommer von Fremden gern aufgesuchtes Dorf, das höher als alle Dörfer Thüringens liegt, hat jetzt schon eine Schneedecke von einem Meter.

Suhl. (Religiöser Wahnsinn.) In Mündorf ist ein 22jähriges Mädchen in religiösen Wahnsinn verfallen.

Werben. (Wagehälse.) Am Freitag nachmittag befanden sich mehrere Kinder auf dem sogenannten Wehl, dessen Eisdecke nur sehr dünn war. Der acht Jahre alte Sohn des Arbeiters Feindt brach ein und ertrank.

Nachrichten aus dem Reiche.

Berburg. (Berunglück.) Auf den Schwatzwerken fand der Arbeiter Schröder der „Schneide“ zu nahe, so daß ihm der Fuß über dem Knöchel abgeknickt wurde.

Wischwill i. Ospr. (Erschossen.) Bei einem Kampf mit einem Wilderer erschoss der Wildspäher der Wildtrieb.

Zwickau. (Doppelmord.) Der Kupferschmid Alfred Kohn hat in Zwickau seine Mutter und Schwester ermordet. Das hiesige Schwurgericht verurteilte ihn zum Tode.

Chronik der Eisenbahnmäuse.

Die Ursache des Spandauer Eisenbahnhungslücks ist noch nicht sicher festgestellt worden. Zwei Sachverständigen-Urteile stehen sich gegenüber. Das eine sagt, daß der Maschinenführer des Personenzuges 29 das Einfahrtsschild als für ihn gültig angesehen habe und weitergefahren sei, während der Maschinenführer des Güterzuges 801 dieselbe Ansicht hatte und daher gleichfalls weiterfuhr. Und das andere Urteil geht dahin, daß, wenn jeder der beiden Führer das Rechte für das einzige ausgehen habe, es überhaupt keine Sicherheit im Eisenbahnbetriebe mehr gebe. Die Sache müsse sich vielmehr so zugetragen haben, daß der Maschinenführer des Güterzuges den vor ihm befindlichen Zug aus Unachtsamkeit nicht gezögert, die Bremse der Maschine erst gezogen habe, als es bereits zu spät gewesen sei und er ein Auffahren auf den Personenzug nicht mehr vermeiden könne. Auf welcher Seite das Richtige liegt, kann erst die amtliche Untersuchung nach Vernehmung der beteiligten Beamten und Zeugen ergeben. Thatsache ist, daß der Güterzug jahrplanmäßig vor dem Personenzuge einlaufen mußte. Der ertere hat seine Fahrt von Hannover um 12 Uhr 1 Minute früh, der andere 29 Minuten später angetreten. Der Güterzug hatte nur auf der Strecke bis Gardelegen lange Verzögerung, so daß bei dem letzteren Ort der Personenzug vor ihm anging. Hiervom hatte auch der Führer des Güterzuges Kenntnis. Beide Maschinenführer wußten aber nicht, daß der Güterzug zunächst der Personenzug warten mußte. Als nun dieser Fahrt erhielt, war auch der Güterzug herausgekommen und hielt das Rechte für das ihm bestimmte.

Zu diesem Unglücksfalle wird der Berliner Volkszeitung noch geschrieben: Der Personenzug hatte etwa 500 Meter vor dem Leichter Güterbahnhof in Spandau aus dem Grunde sein Einfahrtssignal, weil erst ein Zug der Hamburger Bahn, worin sich Prinz Heinrich befand, vorüberfahren sollte. Der Maschinenführer des von Stendal kommenden Güterzuges, der, wie mit Vieh beladen, eine Strecke hinter dem Personenzug herfuhr, bemerkte diesen in der Dunkelheit in einer Entfernung von 100 Meter. Obwohl zugleich Kontakt gegeben und gebremst wurde, konnte der Zusammenstoß nicht mehr abgewendet werden.

Auf der Wittenauer Bahn stieg am Dienstagmorgen bei der Station Puschus ein Güterzug auf einen gemeinsamen Zug. Der Zusammenstoß war derart, daß elf Personen getötet und mehr als zwanzig verletzt wurden.

Vermischte Nachrichten.

An der belgisch-holländischen Küste hat ein Unwetter erhebliche Schäden angerichtet. In Heist sind am ganzen Deich entlang die Keller überschwemmt; mehrere Häuser sind eingestürzt, die Umfriedungen der Landhäuser umgerissen. Die Schaluppe „Fortunio“ von Ostende strandete bei den Schleusen, die Mannschaft ist gerettet. Bei Middelkerke ist ein Teil des Deiches torgerissen; eine Truppenabteilung ist von Ostende dorthin abgeschobt, um die Gefahr zu beseitigen. In Blankenberge haben das Dach des Kurhauses und zahlreiche Villen Schaden gelitten. Der Sturm dauerte auch am Dienstag noch an: die Deiche und mehrere Straßen sind überschwemmt.

Vereine, Versammlungen, Vergnügungen.

Dienstag, 9. Dezember: Verein der Gewerkschaften von Magdeburg und Umgegend. Allgemeine Genererversammlung abends 8 Uhr bei Großherzog August-Klosterstr. 15/16.

Freitag, 3. Dezember: Freie Turnerschaft Berg. Abends 8 Uhr Sonntagsversammlung des Freien Turnvereins 2. Sächsisches Fridericianum alter Zeitwelt. Der Fredderitzer Arbeiter-Schulgemeinde. Jeder Freitag abends 8½ Uhr Turnungsstunde im Weizen Hirsch. Jeder Dienstag und Freitag, abends 8 Uhr, Redegemeinde bei W. Dörfeld.

